

## Anlage 2

### Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 7. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadt Krefeld	<p>Im geänderten Text des NSG´s wird die Flächengröße mit 20,8 ha angegeben, auf Seite 8 wird in den Erläuterungen zum Schutzzweck eine Flächengröße von 10,5 ha angegeben. Liegt hier eine unrichtige Angabe bei der anteiligen Größe im FFH-Gebiet vor?</p> <p>Weiterhin wird angeregt, folgende Gebote aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage eines 5,0 m breiten Pufferstreifens auf der westlichen Seite des Buersbaches, ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu bewirtschaften;</li> <li>- Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung in der Altstromrinne.</li> </ul> <p>Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind anscheinend - soweit erkennbar - nicht vorgesehen. Hier wäre vermutlich noch Potential vorhanden.</p> <p>Bei den Geldbußen wird noch die Währungsbezeichnung DM verwendet.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt: Der Schreibfehler wird korrigiert, das Gebiet ist 20,8 ha groß.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Die Umsetzung der naturschutzfachlich sinnvollen Vorschläge soll nicht über unmittelbar rechtswirksame Gebotsbestimmungen, sondern über vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt: Die Betrag für die Geldbuße wird korrigiert, sie beträgt bis zu 50.000 €.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Sie haben mir mit Schreiben vom 18.01.2016 die o.a. Unterlagen zur Landschaftsplanänderung im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Mit der Landschaftsplanänderung wird die geringfügige Erweiterung des Naturschutzgebietes (NSG) „Die Buersbach“ entsprechend der Abgrenzung des FFH-Schutzgebietes und die Ergänzung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum NSG „Die Buersbach“ um die FFH-bedingten Anforderungen vollzogen.          Hierzu nehme ich im Rahmen dieser Verfahrensbeteiligung wie folgt Stellung:  <b>Stellungnahme des Dezernates 35.4</b> (Denkmalangelegenheiten)          Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.          Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.  <b>Stellungnahme des Dezernates 33</b> (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)          Aus Sicht der von meinem Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.  <b>Stellungnahme des Dezernates 52</b> (Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -)          Belange des Dezernates 52 sind von der o.a. Landschaftsplanänderung nicht betroffen.  <b>Stellungnahme des Dezernates 51</b> (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)          Ich bitte Sie, die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 LG NW - nachdem die endgültige Abgrenzung der durch das LANUV kartierten Biotop mit der</p>	<p>Die betr. Ämter des LVR sind beteiligt.</p> <p>Der Bitte kann nicht entsprochen werden:</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist - nachrichtlich in einer Karte darzustellen.</p> <p><b>Stellungnahme des Dezernates 54</b> (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -)  Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).  Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten">http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten</a>  Die 7. Änderung des Landschaftsplanes III liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis HQ100 des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasser-schutzeinrichtungen überschwemmt werden können.  Die Maßnahme liegt im Bereich der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Werthhof.  Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Da die gem. § 62 (3) LG NRW erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf <b>als Träger öffentlicher Belange</b>. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Insbesondere nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW nicht vorweg.</p>	
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>	Die vorgenommene Abgrenzung ist vollständig richtig.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 7. Änderung des LP III beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>
4	Thyssengas GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	
5	Geologischer Dienst NRW	Aus geowissenschaftlicher Sicht habe ich keine Bedenken oder Anregungen zur o.g. Landschaftsplanänderung. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.	
6	IHK Mittlerer Niederrhein	Im Zuge der 7. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss für den Teilabschnitt III soll der Landschaftsplan entsprechend der Meldung des Gebietes „Latumer	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk" als Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie angepasst werden. Die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu dem Naturschutzgebiet „Buersbach“ werden um die FFH-bedingten Anforderungen ergänzt.</p> <p>Zu den geplanten Änderungen nimmt die IHK wie folgt Stellung:</p> <p>1. Von dem insgesamt 298 ha großen FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ liegt nur ein geringer Teil (10,5 ha) im Bereich des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss. Die Kernbereich des FFH-Gebietes liegt auf Krefelder Stadtgebiet.</p> <p>Nach Ziffer 6.2.1.2 der geplanten Landschaftsplanänderung dient das Gebiet unter anderem dem Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Außerdem ist aktiv die Förderung dieser Art vorgesehen.</p> <p>Den Entwurfsunterlagen liegt keine Kartierung bei, aus der die Standorte des Ameisenbläulings ersichtlich sind. Nach der uns vorliegenden Untersuchung zum Ameisenbläuling des Entomologischen Vereins Krefeld e. V liegen die Hauptvorkommen des Ameisenbläulings im Bereich der Stadtgrenze von Krefeld und Meerbusch. Die Kartierungsstandorte der Hauptvorkommen werden mit A1, A2, A3, T1, B1 und B2 bezeichnet, wobei der Standort B2 der südlich gelegene Standort ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden erläutert: Die Flächengröße des Naturschutzgebietes Buersbach beträgt 20,8 ha.</p> <p>Die Ausführungen werden erläutert: Die Festsetzung des rechtskräftigen Naturschutzgebietes „Die Buersbach“ erfolgte gem. § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz NRW. Als Schutzzweck ist insbesondere die „Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild wachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten“ festgesetzt. Vor diesem rechtlichen Erfordernis werden die Erhaltungs- und Fördermaßnahmen für die europäisch geschützte Tierart „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ durchgeführt. Dies erfolgt auf der Grundlage einer mit dem Land NRW abgestimmten Konzeption (Schutz- und Bewirtschaftungskonzept, 2008; Zielkonzept, 2010) und der vom Land NRW im Wesentlichen finanzierten Maßnahmenrealisierung.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt:</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die IHK hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf die Darstellung einer Grobtrasse ohne räumliche Festlegung für die Südanbindung des Krefelder Hafens an die A 57 beantragt. Eine Trassenalternative verläuft über die K 1. Zurzeit verschwenkt die K 1 in Höhe des Hauses Latum nach Süden und führt in den Ortsteil Lank-Latum. Die K 1 könnte ab Höhe Haus Latum in nordöstlicher Richtung fortgeführt und somit eine Verbindung zur Uerdinger Straße hergestellt werden.</p> <p>Diese Option der Anbindung darf durch die Änderung des Landschaftsplans nicht verhindert werden. Die angedachte Trasse würde die Standorte des Bläulings nicht berühren. Die Population ist auch so stabil, dass sich das Gebiet für Entnahmen zugunsten des Aufbaus weiterer Populationen im Rhein-Kreis Neuss eignet. Durch eine entsprechende Maßnahmenplanung in dem Verfahren zur Darstellung der Straßentrasse ließen sich Auswirkungen auf den Ameisenbläuling vermeiden bzw. kompensieren. Aus diesem Grund sollten in dem ca. 50 Meter breiten Korridor zwischen der Fläche B2 und dem nördlichsten Siedlungsrand von Lank-Latum keine gezielten Ansiedlungen des Ameisenbläulings und keine Anpflanzungen der Futter- und Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf vorgenommen werden.</p> <p>2. Den Erläuterungen zu 6.2.1.2 ist zu entnehmen, dass für das Gebiet ein Maßnahmenkonzept erstellt werden soll, das die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet festlegt. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes muss der 50 Meter breite Korridor berücksichtigt werden. Hier dürfen keine aktiven Maßnahmen geplant werden.</p> <p>3. Das Maßnahmenkonzept wird nach den allgemeinen Geboten für Naturschutzgebiete in Ziffer 6.2.1 des bestehenden</p>	<p>Auf dem genannten 50 m Korridor sind keine Entwicklungsmaßnahmen für die gefährdete Schmetterlingsart geplant. Entwicklungsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling orientieren sich zwingend an dem Vorkommen der Roten Knotenameise. Da diese Ameisenart in dem genannten 50 m Korridor nicht vorkommt, sind Entwicklungsmaßnahmen für den Bläuling dort nicht durchführbar.</p> <p>Die Ausführungen werden erläutert: Die betreffende Pflege- und Entwicklungsplanung (Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet) ist ein Naturschutz-Fachkonzept. Diese Planung ist</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsplanes Bestandteil des Landschaftsplanes. Insofern ist es aus Sicht der IHK erforderlich, den Maßnahmenplan mindestens mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, gegebenenfalls auch öffentlich auszulegen. Die IHK bittet daher darum, an dem begleitenden Dialogprozess zur Erstellung des Maßnahmenkonzeptes beteiligt zu werden.</p> <p>4. Darüber hinaus bittet die IHK um Informationen zu dem Entwicklungsprojekt Ameisenbläuling und um Informationen zu weiteren Entwicklungsprojekten und Maßnahmenkonzepten, in denen FFH-oder vogelschutzrelevante Arten gezielt angesiedelt werden sollen. Die Ansiedlung dieser Arten kann zu erheblichen Einschränkungen für die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss führen.</p>	<p>rechtlich nicht verbindlich. Sie enthält ausschließlich naturschutzfachlich begründete Maßnahmenvorschläge. Dieses Konzept oder Teile des Konzeptes werden nicht ohne eine formelle Landschaftsplanänderung zum Bestandteil des Landschaftsplanes. Ob und in welchem Umfang ein Maßnahmenkonzept Inhalt des Landschaftsplanes wird, entscheidet der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung in einem eigenen Landschaftsplanänderungsverfahren. Sofern hierzu der Kreistag einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss fasst, erfolgt im Verfahren nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes auch eine Auslegung der Änderungsplanung.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die genannten, mit dem Land abgestimmten Konzepte, werden der IHK zugestellt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweitung von Naturschutzgebieten insbesondere und in der Regel prioritär aus Gründen des Biotops- und Artenschutzes erfolgt. Naturschutzgebiete bilden, mit dem ihnen eigenen Veränderungsverbot, die strengste Kategorie des Flächenschutzes und sind die letzten Rückzugsräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Diese im Prozess der räumlichen Planung von der Landesentwicklungsplanung über die Regionalplanung bis hin zur Landschaftsplanung ausgewiesenen Schutzgebiete, sollen die Funktion des Biotop-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			und Artenschutzes optimal erfüllen. Naturschutzgebiete scheiden für Entwicklungen von Gewerbe und Industrie aus. Ebenso müssen Überlegungen zu Straßenplanungen, die in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden, die Funktionen der Schutzgebiete beachten.
7	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 18. Januar 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannter Änderung des Landschaftsplanes. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	
8	Landwirtschaftskammer NRW	Zu dem oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Offensichtlich ist durch die neuerliche geringfügige Ausdehnung des Naturschutzgebietes landwirtschaftliche Fläche nicht betroffen.	
9	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu	Im Plangebiet befindet sich kein jüdischer Friedhof.
10	GASCADE	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können.	Dem Hinweis wurde gefolgt:

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <b>nur</b> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Die betroffenen Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 7. Änderung des LP III beteiligt.
11	Landschaftsverband Rheinland - Finanz- und Immobilienmanagement -	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	
12	Landesbetrieb Wald und Holz	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen zu dem o.g. Verfahren werden nicht gegeben.	
13	DB Immobilien	Die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Da von der geplanten 7. Änderung des Landschaftsplanes keine Anlagen der DB AG betroffen sind, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Die Belange der von hier betreuten Straßen sowie Straßenplanungen werden durch die geplante Änderung des Landschaftsplanes nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Bürger</b>	<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>